

**Satzung zur Änderung der
Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Zell im Wiesental
(Feuerwehrsatzung - FwS)
vom 23.05.2011**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FWG) hat der Gemeinderat am 24.02.2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Zell im Wiesental (Feuerwehrsatzung – FwS) vom 23.05.2011 beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 2 Nr. 3 der Feuerwehrsatzung vom 23.05.2011 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 1 Abs. 2 Nr. 3
Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr“**

der Jugendabteilung mit Kindergruppe

§ 2

§ 7 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung vom 23.05.2011 erhält eine zusätzliche neue Nummer

**„§ 7 Abs. 2 Nr. 4
Jugendabteilung“**

4. Kindergruppe Zell im Wiesental

§ 3

§ 7 Abs. 3 der Feuerwehrsatzung vom 23.05.2011 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 7 Abs. 3
Jugendabteilung“**

(3) In die Jugendfeuerwehr können Personen vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden,

§ 4

§ 15 Abs. 1 der Feuerwehrsatzung vom 23.05.2011 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Abs. 1 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen“

Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Die Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Kindergruppe der Jugendfeuerwehr ist hiervon ausgenommen.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat.

79669 Zell im Wiesental, den 24.02.2014

Gemeinderat

gez. Rümmele, Bürgermeister